



Hegering Haren (Ems)
in der Jägerschaft Meppen e. V.
in der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Jagderlaubnisschein

Name, Vorname

Straße, Nr., PLZ, Ort

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins ist berechtigt, in (bitte ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> meinem | <input type="checkbox"/> unserem |
| <input type="checkbox"/> in dem von mir gepachteten | <input type="checkbox"/> in dem von uns gepachteten |
| <input type="checkbox"/> Eigenjagdbezirk | <input type="checkbox"/> gemeinschaftlichen Jagdbezirk |

genaue Bezeichnung des Reviers

von _____ bis _____ die Jagd auszuüben.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerrufbar. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende

Wildart

Stückzahl

Der Erlaubnisschein ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen. Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt seinen Inhaber nicht, anderen Personen eine Jagderlaubnis zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Revierinhaber(s)

Zur Beachtung

Nach § 18 NJagdG kann der Revierinhaber einem Jagdgast eine Jagderlaubnis erteilen. Übt der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des Revierinhabers aus, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen (§ 19 NJagdG). Der Revierinhaber kann gem. § 29 Abs. 2 NJagdG Jagdgästen gestatten, Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Der Jagdgast muss die Erlaubnis bei der Jagd mit sich führen. Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheins gehört nicht zu den Jagdschutzberechtigten im Sinne des § 25 BJG. Die diesem eingeräumten besonderen Rechte stehen dem Inhaber eines Jagderlaubnisscheins nicht zu.